Anlage zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Punkt 10) Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.2 Lohngleitklausel und Stoffpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

10.3 Kosten für Baustrom sind direkt mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen.

10.4 Kosten für Bauwasser sind direkt mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen.

10.5 Bautagesberichte hat der AN arbeitstäglich zu führen und der Bauleitung auf Verlangen wöchentlich zu übergeben.

10.6 Der AN hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

10.7 Rückgabezeitpunkt für nicht verwertete Sicherheit: 4 Jahre
Die Bürgschaft verbleibt bis Ende Frist bei AG.

10.8 Versicherung
Der Auftraggeber hat eine Bauwesenversicherung mit 1.000,00 € Selbstbeteiligung. Der AN übernimmt von der anfallenden Versicherungsprämie einen Betrag der 0,12% von der Bruttoschlussabrechnungssumme entspricht. Dieser wird von der Schlussabrechnungssumme in Abzug gebracht.

10.9 Der Auftragnehmer hat mindestens 50% der Leistung im eigenen Betrieb auszuführen.

10.10 Der Auftragnehmer gewährleistet - bei entsprechender Witterung - einen durchgehenden Baustellenbetrieb bis zur vollständigen Fertigstellung der Leistung.

10.11 Der Auftraggeber behält sich vor einzelne Positionen oder Abschnitte zu kündigen bzw. nicht zu beauftragen. Ein Schadensersatzanspruch bzw. Vergütungsanspruch für Mehr- und Mindermengen der gekündigten bzw. nicht beauftragten Leistung seitens des Auftragnehmers besteht nicht.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -